



Rechtsverordnung der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen über die Sperrzeiten in öffentlichen Gaststätten vom 15. Dezember 2009

§ 1 Allgemeine Sperrzeit	1
§ 2 Bewirtung im Freien	1
§ 3 Ausnahmen für einzelne Betriebe	1
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 5 Inkrafttreten	2

Aufgrund von § 1 Abs. 5 i. V. mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) in der Fassung vom 8. Februar 1991 (GBl. S. 195, 1992 S. 227), zuletzt geändert am 10. November 2009 (GBl. S. 671) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Allgemeine Sperrzeit

Der Beginn der Sperrzeit in den Schank- und Speisewirtschaften der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen wird

1. während des ganzen Jahres am Samstag und Sonntag auf 3.00 Uhr,
2. am 1. Mai, an Christi Himmelfahrt sowie am 3. Oktober auf 3.00 Uhr,
3. an den sonstigen Tagen auf 2.00 Uhr, allgemein festgesetzt.

§ 9 Abs. 2 der Gaststättenverordnung des Landes bleibt unberührt.

§ 2 Bewirtung im Freien

Abweichend von § 1 beginnt die Sperrzeit, soweit die Bewirtung im Freien (z.B. Terrassen- und Gartenwirtschaften) oder in Zelten, Zelt pavillons oder ähnlichem stattfindet, um 0.00 Uhr.

§ 3 Ausnahmen für einzelne Betriebe

Nach § 12 der Gaststättenverordnung kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe auf Antrag eine Ausnahme von den §§ 2 und 3 zugelassen werden.



§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 des Gaststättengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen über die Sperrzeit vom 24.07.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bodman-Ludwigshafen, den 15.12.2009

Weckbach
Bürgermeister

Anlage zur Sperrzeitverordnung